

Die Begleitung durch eine Person des Vertrauens muss Sexarbeiter*innen (auch) im Rahmen des ProstSchG ermöglicht werden!

Die Verweigerung der Berliner Behörde für die Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG und der Anmeldestelle Probea nach § 8 ProstSchG, dass Sexarbeiter*innen sich von einer „Person des Vertrauens“ begleiten lassen, ist gesetzeswidrig!

Aus Sorge um die Rechte von Sexarbeiter*innen und einer falsch verstandenen Fürsorge und nach einer kurzen Diskussion beim letzten Runden Tisch Sexarbeit am 10. 12. 2018 geben wir folgendes zu bedenken:

Vorbemerkung:

Für Sexarbeiter*innen stellt das ProstSchG ein Paradigmenwechsel dar. Während es für sie vorher kaum rechtliche und bürokratische Regeln gab, sehen sie sich jetzt mit der gesundheitlichen Beratungspflicht und der Anmeldepflicht konfrontiert. Hinzu kommt, dass die neuen Behörden und das meist neu eingestellte Personal so gut wie nichts wissen von ihren konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen und den unterschiedlichen Segmenten der Prostitutionsbranche.

Ist es nicht verständlich, dass Sexarbeiter*innen rundum misstrauisch sind und sich wie in anderen Lebenssituationen auch ihre Position stärken wollen?

- indem sie eine Person ihres Vertrauens zu den Terminen mitbringen,
- auch um die Gespräche später gemeinsam reflektieren zu können? Denn 4 Ohren und 4 Augen hören und sehen mehr!

Beispiele:

Folgende O-Töne beschreiben gut die Situationen:

Melanie: *„Ich wollte mit meiner Freundin, die auch meine Kollegin ist, gemeinsam zur Behörde gehen. Wir haben bisher alles gemeinsam gemacht, arbeiten auch immer im gleichen Bordell. Über das ProstSchG haben wir uns viele Gedanken gemacht und auch im Internet recherchiert. Auch in der Bordellküche wird heiß darüber diskutiert. Das Gesetz ist völlig neu und wir vertrauen weder dem Gesetz noch den Behörden. Auch haben wir Angst, dass der Datenschutz nicht eingehalten wird.“*

Für uns war es völlig logisch, auch zur Gesundheitsberatung und Anmeldung gemeinsam zu gehen. Wir fühlen uns zu zweit stärker und versprochen uns auch nur Vorteile:

- *Vier Augen sehen mehr als zwei Augen. Vier Ohren hören mehr als 2 Ohren.*
- *Wenn eine etwas vergessen sollte, würde es schon der anderen einfallen.*
- *So könnten wir uns anschließend bei Fragen austauschen: habe ich das so richtig verstanden?*
- *Und auch den Kolleginnen besser berichten: was die eine nicht mehr gut erinnert, wird der anderen schon einfallen!"*

Evi: *„Ich wollte, dass mich meine Bordellbetreiberin zur Behörde begleitet. Ich kenne sie schon seit 2 Jahren und vertraue ihr voll. Als Ungarin spreche ich die deutsche Sprache noch nicht gut genug – besonders bei dem Behördendeutsch habe ich Schwierigkeiten. Ich hätte mich einfach in ihrer Begleitung sicherer gefühlt, denn durch meine Erfahrungen in meiner Heimat stehe ich allen Behörden gegenüber sehr skeptisch. Mit meiner Bordellbetreiberin hätte ich auch später mich austauschen und weiter diskutieren können.“*

Frau Müller: *„Als Bordellbetreiberin hätte ich gern die Gesundheitsberatung und das Anmeldegespräch miterleben wollen, um die Sexarbeiter*innen in meinem Betrieb besser über das Prozedere informieren zu können. Ich hätte ihnen auch viele Bedenken und Sorgen nehmen können.“*

Nelli: *„Mit meinem bulgarischen Ehemann mache ich alles gemeinsam. Wir haben uns entschieden: ich gehe anschaffen und er passt auf die Kinder auf. Er spricht besser Deutsch als ich, weil er schon länger hier lebt. Selbstverständlich begleitet er mich überall hin und hilft mir. Er wäre mir auch eine große Hilfe bei der Behörde gewesen. Dass er von den Gesprächen ausgeschlossen wurde und man ihm quasi unterstellte, dass er „mein Zuhälter“ ist, betrachten wir als eine Beleidigung und Diskriminierung.“*

Dagegen wird von Behörden entgegnet:

- Wir können nicht einschätzen, ob die Begleitperson wirklich eine Vertrauensperson ist oder ob sie die Sexarbeiter*in unter Druck setzt, diese in Abhängigkeit hält, falsch übersetzt, persönliche Gespräch und Nachfragen und eine „Offenbarungen als Opfer“

unterbindet. Sie könnte auch ein Zuhälter, ein Ausbeuter, ein Täter oder sonst wer sein, zu dem die Sexarbeiter*in in einem Abhängigkeitsverhältnis steht.

- Eine Begleitperson „sorgt“ dafür, dass immer nur ein positives Bild des Bordells und der Arbeit als Sexarbeiter*in vermittelt wird. Sie wollen nicht, dass Sexarbeiter*innen etwas Negatives erzählen.
- Wir wollen auch persönliche Fragen stellen – in einer gewissen Privatsphäre.

Recht

Dieses Verhalten ist unreflektiert und stellt einen Rechtsbruch dar. Selbstverständlich wird in allen anderen Rechts- und Verwaltungsgebieten eine Vertrauensperson, eine Freundin, ein Beistand oder sogar ein Rechtsanwalt akzeptiert. Seine Rechtsabsicherung findet sich in Art. 1 + 2 GG und Art. 20 GG, aber auch im BGB, StGB, ZPO, VwGO, VwVfG, SGB X, AO, SGG, FamFG, FGO, etc.

Auch das ProstSchG fordert dies nicht. Im § 8 ProstSchG heißt es, dass „das Informations- und Beratungsgespräch in einem **vertrauensvollen Rahmen** durchgeführt werden **sollen**.“

Und im § 10 ProstSchG heißt es, dass „die gesundheitliche Beratung angepaßt an die **persönliche Lebenssituation der beratenden Person**“ stattfinden soll.

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings (Hochschule Niederrhein, Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit, i.R.) sagte dazu auf der Mitgliederversammlung des Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter am 27.9.2018 in Berlin:

„Die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 ProstSchG führt nicht zum Ausschluss von Beiständen der Personen, die sich der Beratung unterziehen müssen.

Dem steht § 14 Abs. 4 VwVfG entgegen: *Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.*

Diese Regelung wird nicht durch § 10 Abs. 2 Satz 3 ProstSchG verdrängt. Ein Beistand ist kein „Dritter“ und darf deshalb auch zur Beratung mitgebracht werden. Der Begriff „Dritter“ kennzeichnet in allen Rechtsgebieten eine Person, die keiner der beiden Parteien zuzurechnen ist und erfasst deshalb gerade nicht Personen, die von einer Partei selbst gewählt als Beistand mitgebracht werden.

Das Recht auf einen Beistand hat zudem Verfassungsrang. Es ist Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.

1 GG und des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG. Es ist Bestandteil eines fairen Verfahrens und dient dem Ausgleich im Verhältnis zwischen Bürger_innen und der regelmäßig überlegenen Verwaltung. Da die Gesundheitsberatung als Pflichtberatung Teil des Zulassungsverfahrens zur Berufsausübung ist, unterliegt sie auch den Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Zweckmäßigkeitserwägungen gehören nicht dazu. Jede Zurückweisung muss daher individuell begründet werden.“

Die Verweigerung der Anwesenheit einer Vertrauensperson, bedeutet eine rechtliche Schlechterstellung und Diskriminierung der Sexarbeiter*innen und stellt eine zusätzliche Viktimisierung dar. Die gesetzlich verbrieft Rechtsposition von Sexarbeiter*innen ist damit nicht gewährleistet!

Sozialarbeit

Basierend auf den Erkenntnissen im Rahmen der allgemeinen Sozialarbeit und insbesondere aus den Erfahrungen der Arbeit mit Sexarbeiter*innen ist bekannt, dass für eine „Öffnung“ und das Anvertrauen persönlicher Inhalte und Weitergabe von Informationen der Sexarbeiter*innen ein Vertrauensverhältnis erforderlich ist. Das versteht sich insbesondere bei Zwangs- oder Notsituationen.

Ein Vertrauensverhältnis entwickelt sich im Laufe längerfristiger Kontakte und baut auf Freiwilligkeit, Respekt und einem akzeptierenden Ansatz für die Lebens- und Arbeitssituationen von Sexarbeiter*innen auf. Nur wenn Sexarbeiter*innen gestärkt werden und in ihren jeweiligen Entscheidung auch ernst genommen werden, sind sie auch zu Kooperationen in Zwangs- und Notsituationen bereit.

Auf dieser Erkenntnis und den Ergebnissen medizinischer und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen baut § 19 IfsG auf. Freiwilligkeit und Anonymität wird staatlichem Zwang (Zwangserfassung, Anordnung von Schutzmaßnahmen, Überwachung) entgegengesetzt, denn diese führten in der Vergangenheit zur Vermeidung von Beratungs- und Behandlungsangeboten und zu einer größeren Eigen- und Fremdgefährdung. Zwang ist immer kontraproduktiv.

Die Beratungs- und Anmeldepflicht des ProstSchG widerspricht diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die zu einem Paradigmenwechsel im Rahmen des IfsG geführt haben, denn sie beruht eben nicht auf Freiwilligkeit auf. Dementsprechend ist eine vertrauensvolle Basis in der Beratungsarbeit nicht zu erwarten, ist illusorisch und unrealistisch.

Dieser Rechtsbruch ist mit der Haltung vieler Behörden zu verstehen, die Sexarbeiter*innen per se als Opfer sehen.

Das können Sie tun

- Versetzen Sie sich in die Rolle einer Sexarbeiter*in und vergleichen Sie deren Rechte mit Ihren eigenen. Würden Sie sich bei einem Behördengang so diskriminierend behandeln lassen? Würden Sie nicht ein Agieren auf Augenhöhe erwarten, eine „Dienstleistung“ der Behörde für Sie als mündige Bürgerin?
- Stärken Sie Sexarbeiter*innen in ihren Rechten und ihrer Professionalität und unterstützen Sie dabei!
- Vergeben Sie sich als Behörde nicht die Chance auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Zukunft, wenn sie eine Begleitperson ablehnen.

Wir fordern Sie auf, Ihre grundsätzliche ablehnende Position zu überdenken und zur Wahrung der Rechte der Sexarbeiter*innen aufzugeben.



Marianne Rademacher
Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
www.aidshilfe.de



Stephanie Klee
Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.
www.bsd-ev.info

Dezember 2018